

I. Thematischer Aufriss

1. Die geltende Verfassung von 1921 entspricht, wie andere Verfassungen auch, einer spezifischen staatspolitischen Entwicklung, ohne die ihre Grundstrukturen nicht verständlich wären. Auffallend ist, dass sie sich für die Monarchie und die Demokratie ausspricht, zwei Verfassungsprinzipien, die sich im Grunde widersprechen, so dass bei näherer Betrachtung unwillkürlich der Gedanke aufkommt, es handle sich bei der Verfassung um ein "Formenmischsystem"¹; das auf einen Kompromiss hinausläuft, wobei als Grundlage das überkommene System der konstitutionellen Monarchie (Art. 2 Verfassung) genommen wurde.

Am Ausgang der konstitutionellen Phase ist von "gemischter Staatsform" die Rede. Wilhelm Hasbach schreibt: "Man wird nicht behaupten können, dass die Lehre von der gemischten Staatsform das Prinzip der Volkssouveränität voraussetze, aber man kann es in sie hineinlegen; jedenfalls ist die Beschränkung der absoluten fürstlichen Gewalt einer ihrer notwendigen Bestandteile".²

Für unsere Untersuchung wird massgebend sein, ob und wie ein Ausgleich zwischen den monarchischen bzw. konstitutionellen und demokratischen Elementen gefunden wurde. Dabei wird das besondere Interesse der Frage gelten, von welchen Komponenten dieser Ausgleich beherrscht bzw. getragen wird.

2. Die Forderungen nach Veränderungen, welche die Reformkräfte unter der Bezeichnung "demokratische Monarchie" stellten, riefen auf der Gegenseite den Kontinuitätsgedanken auf den Plan, der das Reformvorhaben in die Bahnen des bisherigen konstitutionellen Systems lei-

¹ Lippert, S. 224.

² Hasbach, Gewaltentrennung, S. 601; vgl. auch Stern, S. 579; Riklin spricht neuerdings von "Mischverfassung".